

## **Bekanntmachung**

Die Abstimmungsbekanntmachung für den Bürgerentscheid am 08. Oktober 2023 – „Bau der Stadthalle auf dem Areal des Brandgeländes“ – ist an der Amtstafel der Stadt Mainburg (Rathaus) angeschlagen.

Das Bürgerverzeichnis für die Stimmbezirke der Stadt Mainburg liegt in der Zeit vom 18. bis 22. September 2023 während der allgemeinen Dienststunden im Bürgerbüro, Marktplatz 1, Mainburg für Stimmberechtigte zur Einsicht bereit. Näheres über das Recht auf Einsicht in das Bürgerverzeichnis und die Erteilung von Abstimmungsscheinen ist aus der an der Amtstafel angeschlagenen Bekanntmachung zu entnehmen. Die Bekanntmachung ist ebenfalls auf der Homepage unter [>> Aktuelles >> Bekanntmachungen veröffentlicht.](http://www.mainburg.de)

Mainburg, den 09.09.2023

Stadt Mainburg

gez. Helmut Fichtner  
Erster Bürgermeister

Gemeinde / Markt / Stadt  
Stadtverwaltung Mainburg  
Marktplatz 1-4  
84048 Mainburg

Verwaltungsgemeinschaft

# Abstimmungsbekanntmachung

für den Bürgerentscheid am

Tag der Abstimmung

**Sonntag, 08.10.2023**

Tag der Abstimmung

1. Am **Sonntag, 08.10.2023** findet ein

**Bürgerentscheid**     **verbundener Bürgerentscheid**

zu folgender Fragestellung/folgenden Fragestellungen statt:

**Sind Sie dafür, dass die neue Stadthalle als Eventhalle auf dem Areal des Brandgeländes (zwischen Freisinger Str. und Schöllwiese) erbaut wird?**

Beginn der Abstimmungszeit

Die Abstimmung dauert von **8:00 Uhr** bis **18:00 Uhr**.

Ende der Abstimmungszeit

2. Das Stimmrecht kann nur ausüben, wer in das Bürgerverzeichnis eingetragen ist oder einen Abstimmungsschein hat.

Zahl

- 2.1 Die Gemeinde/Stadt ist in **8** allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.

21. Tag vor dem Abstimmungstag

**17.09.2023**

über-

In den Abstimmungsberechtigungen, die den Stimmberechtigten bis spätestens **17.09.2023** über-sandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Abstimmungsraum angegeben, in dem die Stimmberechtigten abstimmen können. Sie enthalten einen Hinweis, ob der Abstimmungsraum barrierefrei ist. Außerdem erhalten sie einen Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Abstimmungsscheins.

Zahl

- 2.2 Die Gemeinde/Stadt ist in **entfällt** Sonderstimmbezirke eingeteilt, und zwar:

Bezeichnung und genaue Anschrift der Sonderstimmbezirke, barrierefrei ja/nein  
**entfällt**

3. Wer in einem Bürgerverzeichnis eingetragen ist und keinen Abstimmungsschein besitzt, kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Bürgerverzeichnis er geführt wird.

Wer keine Abstimmungsberechtigung erhalten hat, aber glaubt, stimmberechtigt zu sein, muss Beschwerde gegen das Bürgerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Stimmrecht nicht ausüben kann.

4.  Eine Auslegung des Bürgerverzeichnisses findet nicht statt.

Das Bürgerverzeichnis für die Stimmbezirke wird während der allgemeinen Dienststunden

20. Tag vor dem Abstimmungstag

in der Zeit vom **18.09.2023** bis zum

16. Tag vor dem Abstimmungstag

**22.09.2023**

von Montag bis Freitag

in der Zeit von

Uhr bis

Uhr

am **s. Aushang**

in der Zeit von

Uhr bis

Uhr

am

in der Zeit von

Uhr bis

Uhr

am

in der Zeit von

Uhr bis

Uhr

am

in der Zeit von

Uhr bis

Uhr

Dienststelle, Anschrift und Zimmer-Nr.

in/im **der Stadt Mainburg, Rathaus, Marktplatz 1 im Bürgerbüro**

für Stimmberechtigte zur Einsicht bereithalten. Jeder Stimmberechtigte kann die Richtigkeit oder die Vollständigkeit der zu seiner Person im Bürgerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Stimmberechtigter die Richtigkeit oder die Vollständigkeit der Daten von anderen im Bürgerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachenglaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder eine Unvollständigkeit des Bürgerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegistereine Auskunftssperre nach dem Meldegesetz eingetragen ist.

5. Die Abstimmenden haben ihre Abstimmungsbenachrichtigung oder ihren Abstimmungsschein und ihren Personalausweis, ausländische Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis, oder ihren Reisepass zur Abstimmung mitzubringen.

Der Stimmzettel wird den Abstimmenden beim Betreten des Abstimmungsraums ausgehändigt. Er muss von den Stimberechtigten allein in einer Kabine des Abstimmungsraums gekennzeichnet werden.

Die Durchführung der Abstimmung und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung der Abstimmung möglich ist.

6. Wer einen Abstimmungsschein besitzt, kann das Stimmrecht ausüben
- durch Stimmabgabe in jedem Abstimmungsraum der Gemeinde/Stadt.
  - durch Briefabstimmung.

7. Einen Abstimmungsschein erhalten auf Antrag
- Stimberechtigte, die in einem Bürgerverzeichnis **eingetragen** sind.
  - Stimberechtigte, die in einem Bürgerverzeichnis **nicht eingetragen** sind, wenn

- sie nachweisen, dass sie ohne Verschulden die Antragsfrist für die Eintragung in das Bürgerverzeichnis oder die Frist für die Beschwerde wegen der Richtigkeit oder der Vollständigkeit des Bürgerverzeichnisses versäumt haben, oder
- ihr Stimmrecht erst nach Ablauf der vorstehend genannten Antrags- oder Beschwerdefristen entstanden ist, oder
- ihr Stimmrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist und sie nicht in einem Bürgerverzeichnis eingetragen wurden.

8. Der Abstimmungsschein kann bis zum **Freitag, den 06.10.2023** spätestens **15:00 Uhr** Uhr
- Dienststelle, Anschrift und Zimmer-Nr.  
bei **der Stadt Mainburg, Rathaus, Marktplatz 1 im Bürgerbüro**

schriftlich oder mündlich, **nicht** aber **telefonisch**, beantragt werden. Der mit der Abstimmungsbenachrichtigung übersandte Vordruck bzw. das auf der Rückseite der Abstimmungsbenachrichtigung abgedruckte Antragsformular kann verwendet werden.

In den Fällen der Nr. 7 Buchstabe b) können Abstimmungsscheine noch bis zum Abstimmungstag, 15 Uhr, beantragt werden. Gleches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Abstimmungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

9. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen gesonderten Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.
10. Stimberechtigte erhalten mit dem Abstimmungsschein zugleich
- den Stimmzettel,
  - einen Stimmzettelumschlag für den Stimmzettel,
  - einen Abstimmungsbriefumschlag für den Abstimmungsschein und den Stimmzettelumschlag mit der Anschrift der Behörde, an die der Abstimmungsbrief zu übersenden ist,
  - ein Merkblatt für die Briefabstimmung.
11. Der Abstimmungsschein und die Briefabstimmungsunterlagen werden den Stimberechtigten zugesandt. Sie können auch an die Stimberechtigten persönlich ausgehändigt werden. Anderen Personen dürfen der Abstimmungsschein, der Stimmzettel und die Briefabstimmungsunterlagen nur dann ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zum Empfang durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Stimberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor der Aushändigung der Unterlagen schriftlich zu versichern. Die bevollmächtigte Person muss bei Abholung der Unterlagen das 16. Lebensjahr vollendet haben; auf Verlangen hat sie sich auszuweisen. Kann eine abstimmungsberechtigte Person infolge einer Behinderung weder die Unterlagen selbst abholen noch einem Dritten eine Vollmacht erteilen, darf sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen. Diese hat unter Angabe ihrer Personalien glaubhaft zu machen, dass sie entsprechend dem Willen der abstimmungsberechtigten Person handelt.
12. Verlorene Abstimmungsscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine stimberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Abstimmungsschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor dem Abstimmungstag, 12 Uhr, ein neuer Abstimmungsschein erteilt werden.

13. Bei der Briefabstimmung müssen die Stimmberechtigten den Abstimmungsbrief mit dem Stimmzettel und dem Abstimmungsschein so rechtzeitig an die auf dem Abstimmungsbriefumschlag angegebene Stelle einsenden, dass der

Ende der Abstimmungszeit

Abstimmungsbrief dort spätestens am Abstimmungstag bis **18:00 Uhr Uhr** eingeht.  
Er kann dort auch abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie die Briefabstimmung auszuüben ist, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefabstimmung.

Uhrzeit

14. Die Briefabstimmungsvorstände treten zur Ermittlung des Briefabstimmungsergebnisses um **15:00 Uhr Uhr** in

Bezeichnung und genaue Anschrift der Auszählräume  
**der Hallertauer Mittelschule Mainburg**  
**84048 Mainburg, Ebrantshauser Str. 68**

zusammen.

**15. Grundsätze für die Kennzeichnung des Stimmzettels:**

Gewählt wird mit einem amtlich hergestellten Stimmzettel. Er ist als Muster anschließend an diese Bekanntmachung abgedruckt.

Jede stimmberechtigte Person hat  eine Stimme.  für jeden Bürgerentscheid und für die Stichfrage jeweils eine Stimme.  
 für jeden Bürgerentscheid jeweils eine Stimme.

Der Stimmzettel ist an der Stelle für die Stimmabgabe so anzukreuzen, dass deutlich wird, wie die abstimmende Person entschieden hat.

Der gekennzeichnete Stimmzettel ist mehrfach so zu falten, dass der Inhalt verdeckt ist.

16. Die Stimmberechtigten können ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Sind sie des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage, ihr Stimmrecht auszuüben, können sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

17. Wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis eines Bürgerentscheids herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§§ 108d, 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuchs).

Datum

Mainburg, den 08.09.2023

Helmut Fichtner, Erster Bürgermeister

Unterschrift

**Anlage: Stimmzettel**

Angeschlagen am:	08.09.2023	abgenommen am:	
Veröffentlicht am:	09.09.2023	(Amtsblatt, Zeitung)	im/in der <b>Hallertauer Zeitung</b>



Stimmzettel  
für den  
Bürgerentscheid  
in der Stadt Mainburg  
am 8. Oktober 2023

MUSTER

Sind Sie dafür, dass die neue Stadthalle als Eventhalle auf dem Areal des Brandgeländes (zwischen Freisinger Str. und Schöllwiese) erbaut wird?

Sie haben hier **eine** Stimme

JA

NEIN

MUSTER